



STADT LEVERKUSEN

Bebauungsplan Nr. 172 B/II

"nbso – Campus Leverkusen und Gewerbe"

2. Änderung

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch
(BauGB)

Textliche Festsetzungen zur öffentlichen Auslegung
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stand: März 2018

Bearbeitung:
Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung

In Zusammenarbeit mit:
ulrich hartung gmbh
Baunscheidtstraße 11, 53113 Bonn

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(gemäß § 9 BauGB)

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Zulässigkeit der baulichen Nutzung (§ 9 (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Zum Schutz vor Lärm aus dem südlich angrenzenden Sondergebiet „Hochschule“ ist eine Nutzungsaufnahme der baulichen Anlagen (insbesondere Wohnnutzung) gemäß § 82 (1) BauONW innerhalb des Urbanen Gebietes MU 1b (MU) erst dann zulässig, wenn im MU 3 eine durchgehend geschlossene Bebauung auf der gesamten Fläche in den festgesetzten Trauf- bzw. Firsthöhen mindestens im Rohbau inklusive der Nordfassade fertiggestellt ist.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Die in allen Urbanen Gebieten (MU) nach § 6a (3) Nr. 1 und 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Tankstellen und Vergnügungsstätten) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

Unzulässig sind außerdem folgende Gewerbebetriebe: Bordelle und bordellähnliche Betriebe, erotische Sauna- und Massagebetriebe sowie Einzelhandelsgeschäfte mit überwiegend Sex- und Erotiksortimenten.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

3.1. Grundflächenzahl (GRZ)

Die festgesetzte Grundflächenzahl gemäß § 19 (2) BauNVO darf in den Bereichen, in denen eine geringere GRZ als 0,8 festgesetzt ist, durch die Grundfläche der Nebenanlagen, unterirdische Bauteile, Zufahrten und Zuwegungen gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

3.2. Zentraler Platz

Die Fläche „Zentraler Platz“ ist mindestens in den Abmessungen 24,0 m auf 48,0 m auszuführen und von überkragenden Bauteilen freizuhalten.
Ausnahmsweise zulässig ist eine pergolaähnliche Konstruktion.

3.3. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (3) i.V.m. § 18 BauNVO)

Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens der Gebäude ist in einer Höhe von 62,50 bis 63,20 m ü. NHN zu errichten.

Treppenhäuser und Aufzüge dürfen ausnahmsweise den höchsten Punkt der Dachfläche bis zu einer Höhe von 2,0 m überschreiten.

Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen dürfen um 0,50 m überschritten werden.

3.4. Überbaubare Grundstücksfläche (9 (1) Nr. 2 BauGB)

Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Terrassen, Balkone und Vordächer um bis zu 2,0 m ist zulässig.

Unterirdische Bauteile wie Kellerräume und die Einhausung der Zufahrt zum Parkhaus sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Tiefe der Abstandsflächen (9 (1) Nr. 2a BauGB)

Für die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Gebäudeseiten beträgt die erforderliche Tiefe der Abstandsflächen 0,4 H.

5. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Anlagen zur Kleintierhaltung sind ausgeschlossen.

Im Nahbereich von Bestandsgebäuden in MU 1a und MU 2 können Abfallanlagen, Müllschränke oder Mülltonnenabstellplätze ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese nicht zu öffentlichen Flächen wie dem Anger und der grünen Mitte angeordnet und nicht auf dem zentralen Platz positioniert werden.

6. Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)

Stellplätze sind ausschließlich in den als Gemeinschaftsgarage gekennzeichneten Bereichen zulässig.

Außerhalb der Baugrenzen sind nur Fahrradständer ohne Überdachung zulässig.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche sind auf einer Breite von min. 4,0 m folgende Nutzungen unterzubringen:

- Fahrrechte zu Gunsten des Anlieferverkehrs, der Feuerwehr, der Rettungsfahrzeuge und der Ver- und Entsorgungsträger.
- Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger
- Gehrechte zu Gunsten der Allgemeinheit.

Auf den übrigen mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen können gliedernde Gestaltungselemente wie Bäume, Pflanzkübel, Formschnitthecken oder Sitzelemente ausnahmsweise zugelassen werden.

8. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

8.1. Passive Lärmschutzmaßnahmen

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1: 2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, auszubilden. Die dafür maßgeblichen Außenlärmpegel sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Bei Wohnungen sind die dem Schlafen dienenden Räume, die nicht über ein Fenster zu Fassaden mit Beurteilungspegeln ≤ 45 dB(A) nachts verfügen, mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten (z.B. schallgedämmte Lüftungssysteme).

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.

Ausnahmsweise kann von den getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz abgewichen werden, soweit mittels eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass infolge eines niedrigeren maßgeblichen Außenlärmpegels geringere Anforderungen an die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu stellen sind.

8.2. Zufahrt Parkhaus

Die Zufahrt zum Parkhaus ist über eine Einfahrtslänge von ca. 5,0 m einzuhausen.

9. Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB)

Es sind mindestens 11 Bäume nach 2. Ordnung gemäß der Pflanzliste aus Anhang 1 innerhalb der GFL-Fläche, jedoch außerhalb des durch die Festsetzung Nr. I. 6. festgesetzten 4 m Korridors, zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Pflanzqualität: dreimal verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 18-20 cm in 1 m Höhe. Dabei sind Baumscheiben in einer Größe von mindestens 6 m² anzulegen.

Abgängige Bäume oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zu entfernende Bäume sind durch Pflanzen gleicher Art oder wahlweise durch eine Baumart 1. Ordnung gemäß der Pflanzliste aus Anhang 1, zu ersetzen, zu entwickeln und zu pflegen. Der Ersatz-Pflanzenstandort ist innerhalb dem als GFL-Fläche gekennzeichneten Bereich zu realisieren.

Werden Hecken gepflanzt, so sind je lfd. Meter Hecke drei Sträucher (Pflanzhöhe 100-125 cm, mit Ballen) vorzusehen; für freiwachsende Sträucher 1 Stück/m² (100-125 cm Pflanzhöhe, ohne Ballen).

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9(4) BauGB i.V. mit § 86 BauO NRW)

1. Fassaden/Außenwände

Geschlossene Fassaden/Außenwände von Gebäuden und Gebäudeteilen zu den öffentlichen Straßenverkehrs- und Grünflächen sind zu mindestens 80 % in Vormauersteinen, Ziegel oder Klinker auch als Flach- oder Sparverblender auszuführen. Farbflächen der Vormauersteine, Ziegel oder Klinker auch als Flach- oder Sparverblender sind in Rot, Rotbraun und Dunkelrot (ähnlich wie RAL Nr. 2001, 2002, 3003 bis 3011) zulässig. Die Fugen dürfen nur in den vorgenannten Farben oder in Hellgrau (ähnlich wie RAL Nr. 7047 und 9018) ausgeführt werden. Formate sind nur als Dünn-(DF) oder Normalformat (NF) zulässig.

Als Material für alle übrigen geschlossenen Fassaden/Außenwände von Gebäuden und Gebäudeteilen zu den öffentlichen Straßenverkehrs- und Grünflächen sind Putz, Holz, Metall und/oder Glas zulässig. Die Putz-, Holz- und Metallflächen sind entsprechend der Farben des RAL-Registers in Hell Sandfarben (ähnlich wie RAL Nr. 1013 bis 1015), Weiß (ähnlich wie RAL Nr. 9001 bis 9003 und 9016), Hellgrau (ähnlich wie RAL Nr. 7047 und 9018), Dunkelgrau (ähnlich wie RAL Nr. 7015 und 7016), sowie für die Lackierung von Metallteilen die Technikfarben DB 701, 702, 703 und RAL Nr. 9006 und 9007 zulässig.

2. Dachformen/Dachneigungen

Als Dachformen sind symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 15 bis maximal 25 Grad zulässig.

Ausgenommen hiervon ist der „Würfelbau“ im MU 1a. Hier ist ein Walmdach mit einer Dachneigung von 15 bis maximal 20 Grad zulässig.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte einschließlich Zwerchhäuser sind ausgeschlossen.

Dachüberstände sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind konstruktiv notwendige Auskragungen.

3. Dacheindeckungen

Die Dachdeckung hat entsprechend der Farben des RAL-Registers in Rot, Rotbraun und Dunkelrot (ähnlich wie RAL Nr. 2001, 2002, 3003 bis 3011), Grau (ähnlich wie RAL Nr. 7011, 7016 und 7030) oder schwarz zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Oberlichter.

Die Verwendung von glänzenden Materialien ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind technische Anlagen und Aufbauten.

4. Treppenhäuser und Aufzüge

Treppenhäuser und Aufzüge sind angepasst an die Fassadengestaltung des zugehörigen Gebäudes zu verkleiden.

5. Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie

Das Aufständern von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf geneigten Dächern ist unzulässig. Die Anlagen sind zur Trauf- bzw. Gebäudekante um mindestens 1,0 m einzurücken.

6. Einfriedungen und Nebenanlagen

Einfriedungen sind innerhalb der mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten festgesetzten Flächen ausgeschlossen.

Als Einfriedung sind nur Laubhecken gemäß der Pflanzliste aus Anhang 1 zulässig. Je lfd. Meter Hecke sind drei Sträucher (100-125 cm Pflanzhöhe mit Ballen) zu pflanzen.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Einfriedungen nur bis 70 cm Höhe zulässig. Davon ausgenommen sind nicht einsehbare Innenhöfe.

Nebenanlagen, wie Abgrenzungen von Abfallanlagen, Mülltonnenstellplätze, Müllschränke, Treppenwangen der Eingangstreppen sind in der gleichen Material- und Farbauswahl der zugehörigen Hauptbaukörper auszuführen. Sie sind so zu positionieren, dass sie von öffentlichen Flächen nicht einsehbar sind.

Alternativ ist eine Eingrünung unter Einbeziehung der Pflanzliste aus Anhang 1 möglich.

7. Werbeanlagen

7.1. Werbeanlagen an Gebäuden

Werbeanlagen an Wohngebäuden sind ausgeschlossen.

An den übrigen Gebäuden sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und am Gebäude parallel zur Fassade unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Vollgeschosses zulässig. Die Beklebung von Fenstern mit Werbeanlagen ist nicht zulässig.

Je Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage je zugehöriger Fassade zulässig. Der Abstand aller Teile der angebrachten Werbeanlagen darf die Fassadefront nicht mehr als 0,25 m überschreiten.

Werbeanlagen sind mit einer Höhe von maximal 0,60 m, einer Tiefe von maximal 0,20 m und einer Größe von maximal 2,0 m² zulässig.

Werbeanlagen sind nur in Form von angestrahlt oder schwach hinterleuchteten Einzelbuchstaben zulässig. Einteilige Flachwerbungen sind unzulässig. Werbeanlagen mit greller Signalwirkung sowie Blink-, Lauf- bzw. Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der Straße nicht geblendet werden.

7.2. Hinweistafeln, Fahnen und Werbepylone

Hinweistafeln, Fahnen und Werbepylone jeglicher Art, auch mobile, sind unzulässig.

Ausnahmsweise können je MU gemeinschaftliche, senkrecht stehende Werbehinweistafeln im unmittelbaren Zugangsbereich der Wege der GFL-Flächen zugelassen werden. Sie dürfen eine Breite von 1,2 m, eine Tiefe von 0,30 m und eine Höhe von 65,50 m ü. NHN nicht überschreiten. Die Oberflächen aller Seiten der Hinweistafeln sind in mattem Edelstahl oder in mattem Aluminium auszuführen. Die Firmenwerbung selbst ist nur auf durchsichtigem Glas oder durchsichtigem Plexiglas mit farbigen Firmenlogos und farbigen Schriften auf der Oberfläche der Hinweistafeln zulässig.

Nutznießer dürfen darüber hinaus ausnahmsweise gemeinschaftliche Hinweisschilder in einer Gruppe unmittelbar neben den Eingängen zusammenfassen. Hierbei dürfen die Hinweisschilder je Nutznießer eine Größe von 0,30 m² nicht überschreiten.

III. Hinweise

A. Maßnahmen zum Bodenschutz

Das Plangebiet ist vollständig als Altstandort einzustufen. Es bestehen Bodenverunreinigungen. Erforderliche Einzelmaßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen. Die Hinweise sowie Maßnahmen zum Bodenschutz auf schadstoffbelasteten Flächen sind in Teil B in der Begründung zum Bebauungsplan näher erläutert.

Bodeneingriffe oder Flächenentsiegelungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen. Die Maßnahmen sind durch einen Fachgutachter zu begleiten. Nach Abschluss der Bodensanierung ist für das gesamte Areal des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 172 B/II „nbso – Campus Leverkusen und Gewerbe“ 2. Änderung eine fachgutachterliche Dokumentation anzufertigen. Dieser Dokumentation muss entnommen werden können, welche Bodenverunreinigungen in welcher Qualität noch vorhanden sind.

Für die mittels Planzeichen xxx xxx gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB gekennzeichnete Teilfläche B-008181-100 „PAK-Schaden“ gilt:

- Vollständige Auskofferung und Entsorgung des schadstoffbelasteten Bodens und Auffüllung mit sauberem, kulturfähigem Boden zur Wiederherstellung des bestehenden bzw. geplanten Geländeniiveaus.
- Ausnahmsweise ist zulässig, den schadstoffbelasteten Boden bis in mindestens 0,6 m Tiefe zu entfernen, eine Signal- und Sperrschicht (Kunststoffdichtungsbahn o. ä.) einzubauen und mindestens 0,6 m unbelasteten, kulturfähigen Boden zur Wiederherstellung des bestehenden, bzw. geplanten Geländeniiveaus aufzubringen.

B. Baumpflanzungen

Bei der Pflanzung von Bäumen sind die Vorschriften des DVGW- Regelwerks (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) und des FLL –Regelwerkes (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) einzuhalten.

C. Artenschutz

An der westlichen Fassade des Bestandsgebäudes befinden sich Fledermausflachkästen, die dem Bestandsschutz unterliegen. Daher wird darauf hingewiesen, dass diese Fledermausflachkästen, sollten bauliche oder sonstige Maßnahmen ein Entfernen notwendig machen, unter fachgutachterlicher Begleitung an andere Fassadenbereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 172 B/II „nbso – Campus Leverkusen und Gewerbe“ 2. Änderung umzuhängen sind. Dabei ist der Standort mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und sollte sich möglichst hoch und nicht über Eingangs- oder Sitzbereichen befinden. Eine Verlagerung der Fledermausquartiere ist ausschließlich mit vorheriger Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Maßnahme muss durch einen ausgewiesenen Fledermausexperten durchgeführt werden. Die Fledermauskästen behalten am neuen Standort ihren dauerhaften Bestandsschutz.

Der Standort ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und soll sich möglichst hoch und nicht über Eingangs- oder Sitzbereichen befinden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuschließen, ist folgende Vermeidungsmaßnahme einzuhalten: Rodungen von Gehölzen sind gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres zulässig.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von potenziell das Baufeld besiedelnden Individuen der Kreuzkröte ist die Entstehung von offenliegenden Brachen mit temporär oder längerfristig vorhandenen Wasserlachen zu vermeiden. Der Untergrund im Baufeld ist dementsprechend herzustellen. Zusätzlich muss entlang der östlichen Grenze des Habitatkomplexes ein Amphibienzaun aufgestellt werden, der für die Individuen der dortigen Population unpassierbar ist und sie somit von der Baustelle isoliert. Der Amphibienzaun muss dauerhaft während der Bauarbeiten erhalten bleiben. Mithilfe dieser Maßnahme kann zudem ausgeschlossen werden, dass Kreuzkröten durch das erhöhte Verkehrsaufkommen während der baulichen Tätigkeiten getötet oder verletzt werden.

D. Gestaltung

Eine konkrete Material-, Format- und Farbbestimmung ist in Absprache mit der Unteren Denkmalbehörde, Fachbereich Bauaufsicht zu treffen.

E. Rückbau- und Entsorgungskonzept

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde ein Rückbau- und Entsorgungskonzept erarbeitet.

F. Erdbebengefährdung

Das Plangebiet liegt nach Aussage des Geologischen Dienstes NRW in der Erdbebenzone 0 und den geologischen Untergrundklassen T (Gemarkung Opladen) und R (Gemarkung Lützenkirchen). Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen ergriffen werden, es wird jedoch empfohlen für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

G. Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten im gesamten Geltungsbereich mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Sofern Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen vorgesehen sind (wie z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen oder Verbauarbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen.

H. Entwässerung und Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Entwässerung des Plangebietes hat über einen Abwasseranschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal in der Werkstättenstraße zu erfolgen.

Für die Versickerung von unbelastetem Wasser und Dachwasser ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die beim Fachbereich Umwelt der Stadt Leverkusen zu beantragen ist.

I. Starkregenereignisse und Überflutungsschutz

Bei den geplanten Bauvorhaben ist auszuschließen, dass Gefährdungen durch Überflutungen sowohl für im Umfeld bestehende Baukörper als auch für die geplanten Baukörper selbst entstehen. Im Rahmen der Realisierung der durch den Bebauungsplan gegebenen Baumöglichkeiten ist daher insbesondere darauf zu achten, dass ebenerdige Eingänge und Terrassen, befestigte Flächen mit Gefälle zu den Gebäuden, Souterrainarbeitsbereiche etc. zu vermeiden oder mit geeigneten Mitteln zu sichern sind. Darüber hinaus gehört zu einer Sicherung der Gebäude vor Starkregenereignissen auch eine Rückstausicherung des Kanalanschlusses. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ggf. ein Nachweis zum Überflutungsschutz zu führen.

J. Grundwassernutzung

Aufgrund der vorhandenen Grundwasserverunreinigungen mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) sowie chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) wird durch eine Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen verboten, dass im Geltungsbereich Grundwasser gefördert werden darf.

Unterhalb der Nordostecke der Ausbesserungshalle befindet sich die Grundwassermessstelle NE 101, welche Bestandteil eines Grundwassermonitoringprogramms war. Nach Auskunft der Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, wird diese Messstelle nicht mehr benötigt und kann daher gemäß des DVGW Arbeitsblatts W135 zurückgebaut werden.

K. Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende, archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus urgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, *Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22*, oder der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Leverkusen unmittelbar zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW.

Anhang 1:

Vorschlagsliste für Gehölze und Pflanzthemen

Lebensraumtypische Gehölze

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus silvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Pinus sylvestris	Sandkiefer
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holzapfel, auch Kultursorten möglich
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

Groß-Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crateagus monogyna	Weißdorn
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ilex aquifolium	Hülse
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Knack-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Sträucher der Mittelhecken

Buddleja davidii	Sommerflieder
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cytisus scoparius	Besenginster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose

Sambucus racemose	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Hochstamm-Bäume der Mittelhecken

Crateagus monogyna	Weißdorn
Malus sylvestris	Holzapfel, auch Kultursorten möglich
Pyrus communis	Wildbirne, auch Kultursorten möglich

Gehölze der Schnitthecken

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Crateagus monogyna	Weißdorn
Taxus baccata	Eibe

Gehölze gärtnerischer Pflanzauswahl zur Straßen- und Stellplatzbegrünung

Niederhecken

Rosa rugosa 'Alba'	Weißer Apfelrose
Rosa x rugotida	Kreuzung R. rugosa x R. nitida

Bäume – großkronig

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Castanea sativa	Edelkastanie
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche, auch Straßenbaumzüchtung
Platanus x acerifolia	Platane
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Bäume – mittelkronig

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus x spaethii	Erlen-Kreuzung A. japonica x subcordata
Alnus cordata	Herzblättrige Erle
Carpinus betulus	Hainbuche, auch Straßenbaumzüchtungen
Prunus serrulata	Zierkirsche der Sorte 'Kanzan'
Sorbus aria	Mehlbeere, auch Züchtungen

Bäume – kleinkronig

Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Crataegus 'Carrierei'	Apfeldorn
Crataegus crus-galli	Hahnensporn-Weißdorn
Crataegus laevigata	

Paul's Scarlet'
Prunus serrulata

Rotdorn
Zierkirsche der Sorten 'Pink Perfection'